

# Hausordnung

## 1. Zufahrt

Die Zufahrt zum Haus ist nicht erlaubt. Bei Nichteinhaltung muss mit einer Verzeigung gerechnet werden. Beim Haus ist ein Bollerwagen deponiert, um Waren zu transportieren.

In direkter Nähe zum Segetenhaus stehen Parkplätze in der blauen Zone oder im Parkhaus im Zentrum Witikon zur Verfügung.

## 2. Umgebung

Das Segetenhaus liegt in einer Kultur- und Landschaftszone mit angrenzendem Naturschutzgebiet. Die Benutzung des Hauses erfordert deshalb einen respektvollen Umgang mit der Umgebung, den Tieren und den Pflanzen. Die zum Teil angrenzenden Naturschutzzonen dürfen nicht betreten werden.

Das «Klettertobel» neben dem Haus darf **auf eigene Verantwortung benutzt** werden.

Die Wiesen dürfen betreten werden, sofern sie frisch gemäht sind. Die Wiese rechts neben dem Haus mit der Linde und der Schaukel darf immer betreten werden. Der Linde ist dabei Sorge zu tragen.

Das landwirtschaftliche Gebäude neben dem Segetenhaus ist privat. Die dazugehörige Terrasse und Umgebung darf nicht betreten werden.

Die Tiere sind privat. Sie dürfen nicht gefüttert werden und das Gehege darf nicht betreten werden.

## 3. Entsorgung

Ist Sache des Mieters. Abfallsäcke müssen selbst mitgebracht und entsorgt werden. Alu, PET, Glas etc. sind an den entsprechenden Sammelstellen zu entsorgen. Küchenabfälle können auf dem Komposthaufen unterhalb des Hühnerstalles entsorgt werden.

## 4. Übernahme durch den Mieter

Die Räume werden dem Mieter sauber, intakt und mit vollständigem Mobiliar übergeben. Allfällige Verunreinigungen, Schäden oder fehlende Teile sind dem Hauswart über die Mängelliste im Ordner im Gemeinschaftsraum mitzuteilen.

## 5. Verhaltensregeln

- Den Räumen, der Ausstattung und dem zur Verfügung gestellten Material ist Sorge zu tragen.
- In allen Räumen gilt ein generelles Drogen- und Rauchverbot.
- Alkoholausschank: Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Alkoholausschank sind zu beachten (vgl. dazu Merkblatt zum Alkoholausschank am Ende des Dokuments)
- Wände und Mobiliar dürfen nicht beschriftet werden.
- Das Mobiliar muss in den entsprechenden Räumen verbleiben und darf insbesondere nicht nach draussen genommen werden. Aussenmobiliar, wie die Festbänke, dürfen in die Innenräume gebracht werden.
- Die Umgebungsflächen sind stets sauber zu halten. Mitgebrachtes oder zusammengesuchtes Material (Steine, Holz etc.) ist nach Gebrauch zu entfernen.

## 6. Lärm

Grundsätzlich gilt die Allgemeine Polizeiverordnung:

**Die Mieterinnen und Mieter haben auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe beginnt ab 22 Uhr, während der Sommerzeit freitags und samstags ab 23 Uhr (Allgemeine Polizeiverordnung APV vom 1. Januar 2012).**

Ferner gilt: Allfällige Anzeigen wegen Ruhestörungen und die damit einhergehenden strafrechtlichen Folgen und Kosten gehen voll zu Lasten der Mietenden.

Konkret heisst das für Mietende:

1. Grundsätzlich muss die Lärmbelastung stets niedrig gehalten werden.
2. Im Aussenbereich darf grundsätzlich keine verstärkte Musik / Sprache abgespielt werden.
3. Im Innenbereich müssen Türen und Fenster spätestens ab 22 Uhr, während der Sommerzeit freitags und samstags um 23 Uhr, zwingend geschlossen bleiben. Die Lautstärke der Musik- und Tonanlage ist so zu dosieren, dass keine Störung im Aussenraum erfolgt.
4. Zudem ist insbesondere darauf zu achten, dass nach 22 Uhr (während der Sommerzeit freitags und samstags nach 23 Uhr):
  - a. sich Gäste und auch deren Kinder im Aussenraum (auch beim Verlassen des Segetenhauses, beim Schliessen von Türen etc.) sich ruhig verhalten,
  - b. Aufräumarbeiten ruhig erfolgen und keinen Lärm verursachen.

**Das Segetenhaus ist im oberen Teil bewohnt. Auf die Bewohner ist zu jeder Tages- und Nachtzeit Rücksicht zu nehmen.**

## **7. Brandschutz, Feuer, Sicherheit**

Auf dem Platz vor dem Haus steht eine Feuerstelle zur Verfügung. Es darf an keinem anderen Ort eine Feuerstelle eingerichtet werden. Ebenfalls steht eine Feuerschale, welche frei platziert werden kann, sowie der Pizzaofen zur Benutzung zur Verfügung.

Das vorhandene Holz darf gegen eine Entschädigung verbrannt werden. Das Geld für das gebrauchte Holz ist in das rote Kässeli im Gemeinschaftsraum zu legen.

Im Gemeinschaftsraum befindet sich ein Feuerlöscher für den Brandfall. In der Scheune ist zudem eine Feuerdecke deponiert.

Der Sicherungskasten befindet sich im Gemeinschaftsraum an der Säule in der Mitte des Raumes. Dieser darf nur bei ausgewiesenem Bedarf geöffnet werden.

## **8. Lehrbienenstand**

In unserer Nachbarschaft befindet sich ein Lehrbienenstand der Zürcher Bienenfreunde. Den Besuchern des Lehrbienenstands ist es jederzeit erlaubt, die Toiletten des Segetenhauses zu benutzen.

## **9. Übergabe an den Vermieter**

Die Räume werden dem Vermieter sauber, intakt und mit vollständigem Mobiliar zurückgegeben. Die Reinigung hat nach den Vorgaben gemäss «Checkliste beim Verlassen des Hauses» zu erfolgen. Materialschäden wie Bruchgeschirr etc. sind per Notiz auf der Küchenabdeckung zu melden. Allfällig notwendige Nachreinigungen, Reparaturen, der Ersatz fehlender Teile sowie Verstösse gegen die Hausordnung werden dem Mieter nach Aufwand und Schadensbetrag verrechnet resp. vom Depot abgezogen. Der Tarif der Hauswarte für Nacharbeiten beträgt CHF 50.-/ Stunde. Das Schlüssel- und Putzdepot wird dem Mieter innert 30 Tagen zurückbezahlt, sofern keine Forderungen gegenüber dem Mieter bestehen.

Verein Segetenhaus, Dezember 2018

## **Merkblatt zum Alkoholausschank an Veranstaltungen**

Sehr geehrte Veranstalterin, sehr geehrter Veranstalter

An Ihrem Anlass soll Alkohol ausgeschenkt werden. Damit übernehmen Sie eine besondere Verantwortung, vor allem dann, wenn (auch) jugendliche Besucher erwartet werden. Dieses Merkblatt soll Sie dabei unterstützen, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Die wichtigsten drei Punkte sind gesetzlich geregelt, ihre Nichtbeachtung kann hohe Bussen zur Folge haben. Ebenso können verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden, die bis zum Entzug der Bewilligung führen können.

### **1. Jugendschutz**

Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe von gebrannten Wassern (inkl. Mischgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten (Gastgewerbegesetz, § 25 & 32). An allen Abgabestellen von Alkohol ist ein gut sichtbares Schild mit diesen Verboten anzubringen (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, Art. 11).

In Zweifelsfällen sind Sie berechtigt, einen Ausweis mit Altersangabe zu verlangen. Weigert sich die Person einen Ausweis zu zeigen, müssen Sie den Verkauf des Alkohols verweigern.

### **2. Abgabe von Alkohol an Betrunkene**

Der Ausschank an Betrunkene (...) ist verboten (Gastgewerbegesetz, § 25 & 32).

### **3. Preisgestaltung**

Es muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke angeboten werden, die nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge (Gastgewerbegesetz, § 23).

Die Preise sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

### **Überlegen Sie sich frühzeitig, wie Sie diese Bestimmungen einhalten können!**

- Für grössere Veranstaltungen ist die Formulierung eines Konzepts zum Umgang mit Alkohol erforderlich.
- Eine Alterskontrolle direkt an der Ausschankstelle ist erfahrungsgemäss schwierig durchzuführen, besser ist eine Ausweiskontrolle am Einlass und die Abgabe verschiedenfarbiger Kontrollbänder je nach Alter.
- Als Veranstalter/in tragen Sie dafür Verantwortung, dass alle Personen, welche an Ihrer Veranstaltung Alkohol ausschanken, über die gesetzlichen Bestimmungen informiert sind. Besprechen Sie auch das Vorgehen in "schwierigen Fällen", wenn z.B. ein offensichtlich Betrunkener nach mehr Alkohol verlangt, oder wenn ein Volljähriger für seine minderjährigen Freunde oder Freundinnen Alkohol kauft.
- Mit etwas Phantasie bei der Gestaltung des Getränkeangebots lässt sich auch mit alkoholfreien Getränken Umsatz machen.
- Die gute Stimmung soll nicht von der getrunkenen Menge Alkohol abhängen. Mit vorausschauender Planung und einem attraktiven Programm schützen Sie sich vor unangenehmen, kostspieligen Folgen Ihrer Veranstaltung.

Informationsmaterialien und Hilfsmittel wie Schilder mit den gesetzlichen Bestimmungen, Age Calculators, Kontrollbänder etc. können Sie bei der Suchtpräventionsstelle beziehen. Gerne beraten wir Sie auch bei der Erarbeitung eines Konzeptes zum Jugendschutz und führen Workshops für Ihr Verkaufspersonal durch.

Wir begrüssen es ebenfalls, wenn Sie Ihre Mitarbeiter auffordern, die Online-Schulung zum Jugendschutz auf [www.jalk.ch](http://www.jalk.ch) zu absolvieren (Zeitbedarf ca. 20 Min.). Die erfolgreiche Absolvierung der Schulung wird mit einem Zertifikat bestätigt.